



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV – 057/23
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 27.09.2023

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister	01.08.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.09.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	13.09.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	20.09.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	27.09.2023
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

<p>Beratungsgegenstand: Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Kolkwitzer Straße</p>
--

<p>Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt an der Kolkwitzer Straße in Richtung Westen (westlich Flurstücks 144 am Ströbitzer Friedhof) Der Landesbetrieb Straßenwesen überträgt den Straßenabschnitt in die Zuständigkeit der Baulast der Stadt Cottbus/Chóšebuz <p>_____</p> <p style="text-align: center;">Tobias Schick</p>
--

<p>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</p> <p><input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> mit Veränderungen (siehe Niederschrift)</p>	<table border="1"> <tr> <td>Beschluss-Nr.:</td> </tr> </table> <p>Tagung am: TOP:</p> <p>Anzahl der Ja-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Nein-Stimmen:</p> <p>Anzahl der Stimmenthaltungen:</p>	Beschluss-Nr.:
Beschluss-Nr.:		

Problembeschreibung/Begründung:Anlass und Ziel

Der Teilbereich der Kolkwitzer Straße im Bereich der künftigen Kleingartenanlage liegt bisher westlich des Ortsausgangs Cottbus/Chósebus. Die Kolkwitzer Straße als Landesstraße 49 befindet sich außerorts bis zum Ortseingangsschild in der Baulast des Landesbetriebes Straßenwesen.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Kleingartenanlage – Kolkwitzer Straße Süd“ wurde zur Erhöhung der Nutzungs- und Erholungsqualität in den Kleingärten und zur Abschirmung der Kleingartenanlage die Errichtung einer 3 m hohen grünen Lärm- und Sichtschutzwand parallel zur Kolkwitzer Straße/L49 empfohlen.

Außerorts ist eine Anbauverbotszone von 20 m zur Landesstraße 49 zu berücksichtigen. Zur Realisierung der Lärmschutzwand sowie der Lauben der nördlichen Parzellen unmittelbar an der L49 ist es erforderlich, dass der Teilabschnitt vom Ortsausgangsschild bis zum Ströbitzer Friedhof in der Kolkwitzer Straße (ca. 315 m – Anlage 1) in die Baulast der Stadt Cottbus/Chósebus übernommen wird. Im Sinne der Realisierbarkeit des Vorhabens wurde diese Vorgehensweise zwischen allen Beteiligten abgestimmt.

Rechtsgrundlage

Ausgehend von der gesetzlichen Grundlage gemäß § 5 Abs.1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Landesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenen Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Verfahren

Voraussetzung:

- Mit Beschluss des Bebauungsplans Nr. W/50/136 „Kleingartenanlage Kolkwitzer Straße Süd“ (IV-048/23) sind die Voraussetzungen zumindest einer einseitigen Bebauung durch die bauliche Herstellung der Kleingartenanlage gegeben.

Verwaltungsakt:

- Auf Antrag des Vorhabenträgers DB FZI beantragt die Stadt Cottbus beim Baulastträger Landesbetrieb Straßenwesen die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Kolkwitzer Straße.
- Daraufhin wird im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus/Chósebus und dem Landesbetrieb die Allgemeinverfügung zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der L 49 Abschnitt 180 von km 0,00 bis km 0,315 neu erarbeitet.

Bekanntmachung

- Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgStrG. ist der Verwaltungsakt im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebus öffentlich bekannt zu machen

Durch die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt wird die Stadt Cottbus/Chósebus Baulastträger für den beantragten Abschnitt. Die Versetzung der Ortsausgangstafel erfolgt auf verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Cottbus/Chósebus.

-Fortsetzung auf Seite 3-

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

1. Gesamtkosten:2. Sicherstellung der Finanzierung:

Über städtebauliche Verträge bzw. Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und Deutschen Bahn wird die Finanzierung des B-Plans, die Realisierung der Zufahrt, die Lärm-/Sichtschutzwand, die Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kostenbeteiligung zur Übernahme des Straßenabschnittes in die Baulast der Stadt Cottbus/Chósebus gesichert.

3. Folgekosten:

/

-Fortsetzung von Seite 2-

Folgen der Neufestsetzung der Baulastträgergrenze:

- Entfall der 20 m Anbauverbotszone und der damit verbundenen Restriktionen für Lärmschutzwand und nördliche KGA-Parzellen
- Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h mit Auswirkungen auf Lärmemissionen und Verkehrssituation im Bereich des Ortseingangs bzw. an der Zufahrt zur Kleingartenanlage
- Übergang der Straßenbaulast und Verantwortung für den Abschnitt an die Stadt Cottbus/Chósebuz

Für die künftige Unterhaltung des Straßenabschnittes in der Baulast der Stadt Cottbus/Chósebuz wird eine Kostenbeteiligung zwischen der Deutschen Bahn und der Stadt vereinbart.

Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kleingartenanlage Kolkwitzer Straße Süd“ sowie mit dem Stadtverordnetenbeschluss der Stadt Cottbus zur Neufestsetzung der Baulastträgergrenze stellt der Landesbetrieb Straßenwesen der Übertragung der Baulast in Aussicht.

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen